

Statuten



Verein

maisha – The path of life!

mit Sitz in Gümligen, Schweiz

30.01.2010

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**maisha**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gümligen. Er ist politisch neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Gründung, den Aufbau sowie Projekte von (Hilfs-)Organisationen in Afrika (insbesondere in Nairobi, Kenya) im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit (insbesondere in den Bereichen Grundversorgung, Gesundheit, Bildung und Beruf, etc.) zu initiieren, zu unterstützen und zu fördern (u.a. durch Anwendung des Prinzips Hilfe zur Selbsthilfe).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, keine Selbsthilfeszwecke von einzelnen Mitgliedern und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand festgelegt und per Ende Jahr fällig werden. Zudem kann der Verein Zuwendungen aller Art (u.a. Spenden, Legate, Schenkungen, Subventionen, Erlöse aus Veranstaltungen und Patenschaften, Beiträge öffentlicher Institutionen, etc.) entgegennehmen.

Die eingenommenen Mittel finden gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes Verwendung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes des Vereins. Die Ausgaben für die Verwaltung des Vereins (Informationsarbeit und Werbung) sind auf maximal 20% der Einnahmen begrenzt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn der entsprechende Mitgliederbetrag entrichtet wird.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Allfällige weitere Institutionen oder Organe werden vom Vorstand festgelegt.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr unter Angabe der Traktanden wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung dann zusammen, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies schriftlich beim Präsidenten verlangt.

9. Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung der Organe
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Statutenänderung und über die Auflösung von **maisha**.

10. Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig. Es ist hiezu eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

11. Beschlussfassung

Die Versammlungsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Statutenänderungen sowie die Auflösung der Vereinigung bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Über Anträge von Mitgliedern, die nicht dreissig Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich angekündigt wurden, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies beschliessen.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzern

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

13. Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Wahl der Mitglieder allfälliger weiterer Organe
- d) Wahl der Mitarbeiter einer allfälligen Geschäftsstelle
- e) Bestimmung von Art und Form der Zeichnungsberechtigung
- f) Überwachung der Geschäftsführung und des Vollzugs der Beschlüsse der Verbandsorgane
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Behandlung aller Angelegenheiten, die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Bei Stimmgleichheit des Vorstands entscheidet der Präsident.

14. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle, die jeweils für 4 Jahre gewählt wird, hat das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

15. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2008. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Geschäftsstelle

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter einer allfälligen Geschäftsstelle werden durch den Anstellungsvertrag, durch das Geschäftsreglement und durch besondere Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes festgelegt.

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

19. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 02.11.2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Am 30.1.2010 hat eine Sitzverlegung nach Gümligen, Bahnhofstrasse 10A, stattgefunden.

Gümligen, 30.01.2010

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer: